Satzung des Amtes Arensharde

über die Benutzung und die Benutzungsgebührenerhebung

für die betreute Grundschule Treia

In der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 24.09.2026

Aufgrund des § 24a AO i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss am 26.05.2026 folgende Satzung für die Benutzung und Benutzungsgebührenerhebung an der betreuten Grundschule Treia erlassen:

Präambel:

Das Amt Arensharde als Schulträger der Grundschule Treia richtet gemäß § 6 (5) SchulG die betreute Grundschule Treia als öffentliche Einrichtung mit der Zielsetzung ein, zum Erreichen der Bildungs- und Erziehungsziele des Landes S-H beizutragen (inklusive Beschulung + Ergänzung des planmäßigen Unterrichts im Sinne einer pädagogischen Einheit + Erhöhung der Bildungschancen + Abbau von Benachteiligungen + Vereinbarkeit von Familie und Beruf).

---

§ 1
Geltungsbereich und Rechtsform

(1) Diese Satzung gilt für die betreute Grundschule Treia des Amtes Arensharde.

(2) Die betreute Grundschule ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts in Schulträgerschaft des Amtes Arensharde. Sie wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2
Allgemeines

(1) Die Inanspruchnahme steht allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Treia frei.

(2) Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 4.

§ 3
Leistungen der betreuten Grundschule

(1) Die betreute Grundschule bietet eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler ergänzend zum Schulunterricht von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr mit Ausnahme einer jährlichen Schließzeit von bis zu 20 Schultagen an. Durch den Schulträger wird an den Betreuungstagen ein warmes Mittagessen angeboten. Eine Unterbrechung der täglichen Betreuungszeit ist nicht möglich.

(2) Aus betriebsinternen Gründen kann die betreute Grundschule in Ausnahmefällen zeitlich begrenzt geschlossen bzw. deren Betrieb eingeschränkt werden. Hierüber entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung. Den Personensorgeberechtigten wird die Schließung bzw. Einschränkung des Betriebes rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Erstattung der Gebühr für Schließungen aus diesem Grunde erfolgt grundsätzlich nicht.

(3) Witterungsbedingte Ausfälle der betreuten Grundschule richten sich nach den durch das Schulamt beziehungsweise dem Bildungsministerium angeordneten Schließungen für allgemeinbildende Schulen. Es kann eine Notbetreuung eingerichtet werden, ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Eine Erstattung der Gebühr für Schließungen aus diesem Grunde erfolgt nicht.

(4) Wird die Grundschule auf behördliche Anordnung vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der betreuten Grundschule. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 4
Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler erfolgt auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten in der Regel zum Beginn des Schulhalbjahres (01.08. bzw. 01.02.), im Falle von Neuanmeldungen für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1 zum Beginn des Schulverhältnisses. Eine Neuaufnahme ist nur zum Monatsanfang möglich. Mit der Antragstellung, welche bis zu sechs Wochen vor der Aufnahme erfolgen soll, legen die Personensorgeberechtigten das zu nutzende Leistungsangebot fest. Eine erneute Anmeldung nach Ablauf eines Schulhalbjahres ist bei gleichbleibendem Leistungsangebot nicht notwendig.

(2) Der Schulträger legt die Schließtage (§ 3 (1)) für das jeweils folgende Kalenderjahr spätestens zum 01.08. fest.

(3) EDV gestützte Anmeldewege und, bzw. oder Antragsformulare werden über die Amtsverwaltung bzw. die Schule zur Verfügung gestellt.

(4) Über die Vergabe der Plätze entscheidet die Amtsverwaltung. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, sofern freie Betreuungsplätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gegenüber dem Schulträger besteht nicht.

§ 5
Abmeldung und Kündigung

(1) Mit dem Erlöschen des Schulverhältnisses in der Grundschule Treia endet auch automatisch das Betreuungsverhältnis in der betreuten Grundschule Treia. In anderen Fällen kann das Leistungsangebot in der Regel nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres reduziert bzw. gekündigt werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen können Personensorgeberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende kündigen, hierunter fallen insbesondere gesundheitliche Gründe des Kindes, Gründe des Kindeswohles, berufliche Gründe der Personensorgeberechtigten, welche bei Kündigung aus diesem Grunde glaubhaft zu machen sind bzw. bei entsprechenden Stundenplanänderungen durch die Schule. Der Schulträger ist berechtigt, hierüber Nachweise einzufordern. Die Abmeldung des Kindes muss in jedem Fall schriftlich bei dem Schulträger erfolgen.

(2) Hat eine Schülerin oder ein Schüler die betreute Grundschule trotz einer Anmeldung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Personensorgeberechtigten erfolgte, ist der Schulträger berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Personensorgeberechtigten werden hierüber informiert. Eine Erstattung der Gebühr für den Zeitraum der Nichtnutzung erfolgt nicht.

(3) Werden die Benutzungsgebühren über einen Zeitraum von zwei Monaten ganz oder teilweise nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes durch den Schulträger eingestellt und das Kind von der Benutzung der Betreuten Grundschule ausgeschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten werden über den Zeitpunkt der Einstellung der Betreuung und den Ausschluss von der Benutzung der Betreuten Grundschule durch den Schulträger in Kenntnis gesetzt. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten der Schulträger.

(4) Der Schulträger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen und das Kind von der Benutzung der Betreuten Grundschule ausschließen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Schülerin bzw. der Schüler nicht in der erforderlichen Weise betreut werden kann, eine erhebliche Eigen-, oder Fremdgefährdung vorliegt oder die Betreuung der übrigen Kinder erheblich beeinträchtigt wird.

§ 6
Regelung für den Besuch der betreuten Grundschule

(1) Für die Dauer des Besuchs der betreuten Grundschule ist die Aufsichtspflicht über die Schülerinnen und Schüler auf den Schulträger übertragen. Der Schulträger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese sind zum Zwecke der Unfallverhütung während der Betreuungszeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern weisungsbefugt. Schülerinnen und Schüler, die den Betrieb der Betreuten Grundschule stören, können im Einzelfall auch zeitweise vom Besuch der betreuten Grundschule ausgeschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten sind in diesem Falle verpflichtet, die Schülerin bzw. den Schüler unverzüglich aus der Betreuten Grundschule abzuholen. Im wiederholten Störungsfalle kann eine Kündigung seitens des Schulträgers nach § 5 (4) erfolgen.

(2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit Beginn des gebuchten Leistungsangebotes, frühestens mit Ankunft des Kindes in den Räumen der betreuten Grundschule und endet nach Ende des gebuchten Leistungsangebotes.

(3) Für die Dauer der Betreuung sowie auf dem Schulweg besteht eine Unfallversicherung für die Schülerinnen und Schüler. Bei unerlaubtem Entfernen aus der betreuten Grundschule ist jegliche Haftung für etwaige Schäden ausgeschlossen.

§ 7
Gesundheitsvorsorge

(1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Betreute Grundschule zu benachrichtigen.

(2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz ist dies der Betreuten Grundschule unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr der Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die betreute Grundschule nicht besuchen. Die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung kann verlangt werden, wenn das Kind die Einrichtung nach einer Krankheit wieder besuchen soll. In begründeten Fällen kann der betriebsärztliche Dienst und bzw. oder das Gesundheitsamt eingeschaltet werden. Die Belehrung gemäß § 34 (5) S. 2 Infektionsschutzgesetz wird im Wege des Anmeldeverfahrens durchgeführt.

(3) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es durch den Schulträger grundsätzlich untersagt, Medikamente zu verabreichen und bzw. oder therapeutische Maßnahmen durchzuführen. Personensorgeberechtigten ist es untersagt, Arzneimittel zur Selbstmedikation mitzugeben bzw. diese in den Räumlichkeiten der betreuten Grundschule zu verabreichen. Ausnahmen zu dieser Regelung richten sich nach Absatz 4.

(4) Ist das Kind aus gravierenden gesundheitlichen Gründen auf bestimmte Medikamente oder Hilfsmittel während des gebuchten Leistungsangebotes oder im Notfall angewiesen, müssen der betreuten Grundschule vorliegen und ggf. unter ständigem Verschluss gehalten werden:

- Eine schriftliche Anweisung der Personensorgeberechtigten
- Eine schriftliche Einverständniserklärung des Schulträgers
- Eine ärztliche Verschreibung und Handhabungsanweisung nach erfolgter fernmündlicher oder persönlicher Einweisung durch den behandelnden Arzt
- Eine unangebrochene Originalpackung des Medikaments mit Beipackzettel.

§ 8 Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der betreuten Grundschule werden von den Personensorgeberechtigten Benutzungsgebühren nach den Maßgaben des Kommunalabgabengesetzes erhoben. Diese Benutzungsgebühren decken die Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung sowie die Verwaltung zum Teil ab. Sie ist auch dann in vollem Umfang zu entrichten, wenn das Angebot tatsächlich in geringerem Umfang genutzt wird, als im Anmeldeverfahren geltend gemacht wurde.

(2)

a) Die Benutzungsgebühren nach Absatz 3 für die Betreuung während der Schultage mit Unterricht werden als Schulhalbjahresgebühren festgesetzt und entstehen zu dessen Beginn, beziehungsweise bei Beginn des Benutzungsverhältnisses innerhalb des Schulhalbjahres mit Beginn des Benutzungsverhältnisses. Sie sind in 6 monatlichen Teilbeiträgen gemäß Absatz 3 fällig und im Voraus, spätestens zum 05. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten, bei Beginn des Benutzungsverhältnisses innerhalb des Schulhalbjahres anteilig für verbleibende volle Monate des Schulhalbjahres.

b) Die Benutzungsgebühren nach Absatz 3 für die Betreuung an unterrichtsfreien Schultagen bzw. in den Ferienzeiten werden als Wochengebühren festgesetzt und entstehen mit der Anmeldung. Sie sind im Voraus und in einer Summe gemeinsam mit den Gebühren nach Buchstabe a) fällig, die kalendarisch unmittelbar vor Beginn des jeweiligen Angebots zu entrichten sind.

c) Die Benutzungsgebühr für die Teilnahme am Mittagessen nach Absatz 4 richtet sich nach der Anzahl der bestellten Mahlzeiten. Die Bestellung erfolgt wöchentlich im Voraus, dies kann auch EDV gestützt erfolgen. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bestellung des Essens, sie erlischt rückwirkend, wenn eine Abmeldung des Kindes (z. B. wegen Krankheit) bis spätestens 08:00 Uhr des jeweiligen Verpflegungstages erfolgt. Erfolgt keine oder eine verspätete Abmeldung, bleibt die Gebührenpflicht für das bestellte Essen bestehen. Die Gebühren werden für den vorangegangenen Kalendermonat zusammengefasst abgerechnet. Die Gesamtsumme der im vorangegangenen Kalendermonat entstandenen Gebühren wird rückwirkend zum 05. des jeweiligen Folgemonats fällig und ist in einer Summe zu entrichten.

Die Gebührenpflicht endet auf Kündigung nach § 5 mit Ablauf der Kündigungsfrist.

(3) Der monatliche Teilbeitrag für die Betreuungsleistung beträgt für

- Frühbetreuung (07:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn 1. Stunde)
  je Wochenbetreuungstag 2,95 €
- 1. Stunde (Unterrichtsbeginn 1. Stunde bis Unterrichtsende 1. Stunde)
  je Wochenbetreuungstag 3,32 €
- 5. Stunde (Unterrichtsende 4. Stunde bis Unterrichtsende 5. Stunde)
  je Wochenbetreuungstag 4,05 €
- 6. Stunde (Unterrichtsende 5. Stunde bis Unterrichtsende 6. Stunde)
  je Wochenbetreuungstag 4,05 €
- Mittagsbetreuung (Unterrichtsende 6. Stunde bis 14:00 Uhr)
  je Wochenbetreuungstag 3,68 €

- Nachmittagsbetreuung (14:00 Uhr bis 15:00 Uhr)
  je Wochenbetreuungstag 4,42 €

- Ferienbetreuung (täglich von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr)
  je Wochenbetreuung 56,00 € (bzw. Teilwochen entsprechend 11,20 € pro Tag)

(4) Für das Mittagessen wird pro Mahlzeit eine Gebühr in Höhe von 4,00 Euro erhoben.

(5) Gebührenschuldner ist die oder der Personensorgeberechtigte, auf deren Antrag das Kind in die betreute Grundschule aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

(6) Die Gebührenschuldner erhalten über die zu entrichtende Benutzungsgebühr einen Bescheid, der mit der Festsetzung anderer Abgaben verbunden sein kann.

§ 9
Sozialstaffel und Geschwisterermäßigung

(1) Der Schulträger gewährt eine Geschwisterermäßigung und eine soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen (Sozialstaffel) unter entsprechender Anwendung des § 7 KiTaG. An die Stelle des örtlichen Trägers tritt der Schulträger. Der Antrag gilt mit Vorlage des vollständigen Antrages als gestellt.
(2) Die Antragstellung, Prüfung und Entscheidung kann durch Aufgabenübertragung im Rahmen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit auch durch dritte Verwaltungsträger übernommen werden.

§ 10
Standortübergreifende Kooperation

(1) Die Betreuten Grundschulen Jübek, Schuby und Treia kooperieren auf Grundlage hierzu gefasster Schulkonferenzbeschlüsse insbesondere bei dem Angebot der Betreuung an den unterrichtsfreien Schultagen.

(2) Auf Entscheidung des Schulträgers können Schülerinnen und Schüler auf Basis der erfolgten Anmeldung den entsprechenden Betreuungsangeboten an den unterrichtsfreien Schultagen der Grundschulen Jübek, Schuby und Treia auch unabhängig vom Bestehen eines Schulverhältnisses zu dem jeweiligen Schulstandort zugewiesen werden. Wird die Betreuung auf diese Weise gewährleistet, gilt diese Betreuung dennoch als Betreuungsleistung der Betreuten Grundschule Treia auf Grundlage dieser Satzung innerhalb des Benutzungsverhältnisses.

(3) Die Zuweisung nach Absatz 2 soll nur erfolgen, wenn

(a) ein Betreuungsangebot am Standort aufgrund der Über- oder Unterschreitung der Gruppengrößen nicht wirtschaftlich eingerichtet werden könnte, oder

(b) die Betreuung auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch einen anderen Schulstandort erfolgen soll und in diesem Fall an dem aufnehmenden Schulstandort Restplätze verfügbar sind. Auf eine solche Entscheidung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 11
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Das Amt Arensharde ist berechtigt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung personenbezogene Daten (insbesondere Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des Kindes sowie der Sorgeberechtigten, sowie, falls beantragt notwendige Sozialdaten gemäß § 9 dieser Satzung) zu erheben. Weitere Angaben (z.B. Telefon oder E-Mail) erfolgen auf freiwilliger Basis.

(2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetztes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz- LDSG) sowie der Datenschutzgrundverordnung – DSGVO). Nähere Einzelheiten zur Datenverarbeitung, zu den Speicherfristen sowie zu den Rechten der betroffenen Personen ergeben sich aus den separaten Datenschutzhinweisen/Informationspflichten der Betreuten Grundschule Treia, auf die im Anmeldeprozess hingewiesen wird und die unter *https://www.amt-arensharde.de/bildung-und-familie/uebersicht/ort/grundschule-treia* jederzeit abrufbar sind.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 9 in Bezug auf die Gewährung der sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen (Sozialstaffel) in Kraft:

a) Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1: Zum 01.08.2026

b) Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 2: Zum 01.08.2027

c) Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 3: Zum 01.08.2028

d) Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 4: Zum 01.08.2029

Zum 01.08.2026 tritt die Satzung des Amtes Arensharde über die Benutzung und die Benutzungsgebührenerhebung für die betreute Grundschule Treia vom 10.11.2017 in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 02.12.2025 außer Kraft.

Silberstedt, den 26. Mai 2026

Gez. L.S.

Pählich

Amtsvorsteher

* In Kraft getreten am 01.08.2026

Geändert durch:

1. Nachtragssatzung vom 24.09.2026 – Rückwirkend in Kraft getreten zum 01.08.2026